

Abdruck.

N^o 6347.

Königreich Bayern

Königl. Ministerium des Innern für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verordnen, geruht, daß in dem Gesetze des gegenwärtigen Jahres von einer Plenarsammlung der sächsischen Commission Abgang genommen und für dieselbe sechs außerordentliche der Lokalvorsitz der Commission zur Befestigung der vorerwähnten und durch die vorerwähnten Beschlüsse der Commission bedingten Gesetze an Stelle der Plenarsammlung ernannt werden.

In Verbindung des Decretes vom 16. Juni d. J. d. b. zugehörigen Decretes, wird der Commission für sächsische Gesetze- und Quellenforschung bei der kgl. Akademie der Wissenschaften von dieser Akademie Entsendung zur weiteren Fortführung im Bewußt gesetzt und insbesondere beauftragt, zur Fortführung der Gesetze der Commission durch den Dekret der selben die in dem Protokolle über die Sitzung des Lok. Kalendervorstandes vom 13. Juli d. J. N^o 1 bis 4 bezeichneten Einrichtungen sofort zu veranlassen.

München den 10. August 1866.
Auf Aller Königlich Majestät allergnädigster Befehl.
von Greßer.

Am

Der Commission für sächsische Gesetze-
u. Quellenforschung bei der kgl.
Akademie der Wissenschaften.

Der Einberufung der dies-
jährigen Plenarsammlung der
sächsischen Commission bei der kgl.
Akademie der Wissenschaften bet.

Durch den Minister
der General-Intendantur
Ministerialrath
von Bezold.